



Bremer Fußball-Verband

Jugendordnung

(Stand 07/2022)

§ 1 - Organisation

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine. Ihnen obliegt ihre Gestaltung und Durchführung. Die Jugendarbeit im Bremer Fußball-Verband obliegt dem Verbandsjugendtag und dem Verbandsjugendausschuss unter Einschluss des Schulfußballs.
2. An einem Verbandsjugendtag sind die Jugendleiter oder deren Vertreter der jeweils zugehörigen Vereine und die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses des Bremer Fußball-Verbandes teilnahme- und stimmberechtigt. Das Stimmrecht regelt § 40 der Satzung. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Für die Einberufung und den Ablauf der Verbandsjugendtage gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Bremer Fußball-Verbandes sinngemäß. Gäste können ohne Stimmrecht zugelassen werden.
3. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Jugendordnung sind dem Verbandsjugendtag zur Stellungnahme vorzulegen. Sie treten nach Beschlussfassung und Genehmigung durch den Verbandstag des Bremer Fußball-Verbandes in Kraft. Andere Beschlüsse der Verbandsjugendtage gelten grundsätzlich mit Beginn der neuen Spielserie.
4. Bei Bedarf können weitere Jugendleiter Zusammenkünfte durchgeführt werden.
5. Jugendausschuss des Bremer Fußball-Verbandes ist der Verbandsjugendausschuss (VJA). Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses regelt die Satzung des Bremer Fußball-Verbandes.
6. Den Verbandsjugendausschuss des Bremer Fußball-Verbandes obliegt:
 - a) Die Betreuung der Fußballjugend in sportlicher und jugendpflegerischer Hinsicht,
 - b) die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung und der spieltechnischem Belange,
 - c) die Vorbereitung und Durchführung sowie Gestaltung und Überwachung des Juniorenspielbetriebes,
 - d) die Einberufung und Durchführung von Lehrgängen und Auswahlspielen,
 - e) die Förderung des Schulfußballs.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Verbandsjugendausschusses regelt dieser selbst.

§ 1a - Jugendbeirat

1. Der Jugendbeirat unterstützt und berät den Verband in allen strategischen jugendspezifischen Angelegenheiten. Dabei analysiert er den Jugendfußball in seiner Gesamtheit, zeigt sowie benennt Änderungsbedarfe und gestaltet diese aktiv durch Empfehlungen mit. Ferner kontrolliert der Jugendbeirat seine Impulse und sorgt für eine kontinuierliche Fortschreibung der Jugendfußballstrategie des Bremer Fußball-Verbandes. Er ist das Bindeglied zwischen den Jugendlichen, Vereinen und dem Verbandsjugendausschuss sowie externen Ansprechpersonen.
 2. Der Jugendbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - vier Mitgliedern des Verbandsjugendausschuss,
Der VJA entsendet den Vorsitzenden und drei weitere VJA-Mitglieder, unter denen mindestens ein weibliches Mitglied sowie mindestens ein Mitglied, das zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vertreten sein sollen.
 - vier Jugendvereinsvertretern, die auf dem Verbandsjugendtag gewählt werden,
Bei der Besetzung der Jugendvereinsvertreter soll darauf geachtet werden, dass möglichst jeweils mindestens ein Jugendleiter, ein Jugendtrainer, eine weibliche Jugendvereinsvertreterin sowie ein Jugendvereinsvertreter, der zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - vier aktiven Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus den Führungsspielertreffs.
Die Wahl erfolgt jährlich durch die Teilnehmer der Führungsspielertreffs, wobei möglichst zwei männliche Jugendliche bzw. junge Erwachsene und zwei weibliche Jugendliche bzw. junge Erwachsene vertreten sein sollen.
- Alle stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme.
3. Die Jugendvereinsvertreter und die aktiven Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aus den Führungsspielertreffs bestimmen aus ihrem Kreise eine Person, die als Vereinsvertreter der Jugend dem BFV-Beirat angehört.
 4. Während der Wahlperiode werden nachrückende Jugendvereinsvertreter auf Vorschlag des Vereinsvertreters der Jugend im BFV-Beirat vom Verbandsbeirat berufen.
 5. Zu den Sitzungen des Jugendbeirats sollen themenbezogen auch nicht-stimmberechtigte Teilnehmer eingeladen werden.
 6. Der Jugendbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss.

7. Die Jugendbeiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses oder einem seiner Vertreter geleitet.

§ 2 - Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist bei Minderjährigen eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter, bei Volljährigen eine eigene unterschriebene Beitrittserklärung.
2. Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein, in Verbindung mit dem Bremer Fußball- Verband und dem Landessportbund, die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
3. Der Vereinsaustritt eines/einer Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

§ 3 - Vereinswechsel

1. Es gelten die Bestimmungen des § 15 Nrn. 1 und 2 der Spielordnung des BFV
2. Abmeldungen bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).

Der BFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.

Nimmt ein/e Spieler/in mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er/sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Faxmitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3. Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist nur für die nachstehenden Altersklassen möglich:
 - D-Junioren (älterer Jahrgang) bis A-Junioren (jüngerer Jahrgang)
 - D-Juniorinnen (älterer Jahrgang) bis B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch die Zahlung einer Entschädigung dieser Altersklassen möglich.

Bei Abmeldung eines/r Juniors/Juniorin zum 30.06. und Eingang des Antrages bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den

Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins im Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse, des/r Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach einem Grundbetrag, sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen) in welchem der/die Junior/in dem abgegebenen Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Junioren

Spielklasse	Grundbetrag		Bonusbetrag pro Spieljahr
	jüngere A-/B-Junioren	C-/ältere D-Junioren	
Bundesliga	2.500,00 EUR	1.500,00 EUR	200,00 EUR
2. Bundesliga	1.500,00 EUR	1.000,00 EUR	150,00 EUR
3. Liga	1.250,00 EUR	750,00 EUR	125,00 EUR
4. Spielklassebene (Regionalliga)	1.000,00 EUR	500,00 EUR	100,00 EUR
5. Spielklassenebene (Bremen-Liga)	750,00 EUR	400,00 EUR	50,00 EUR
6. Spielklassenebene (Landesliga)	500,00 EUR	300,00 EUR	50,00 EUR
7. Spielklassenebene (Bezirksliga)	400,00 EUR	200,00 EUR	50,00 EUR
8. Spielklassenebene (Kreisliga A)	300,00 EUR	150,00 EUR	50,00 EUR
9. Spielklassenebene (Kreisliga B)	200,00 EUR	100,00 EUR	25,00 EUR
10. Spielklassenebene (Kreisliga C)	100,00 EUR	50,00 EUR	25,00 EUR
11. Spielklassenebene (Kreisklassen)	50,00 EUR	25,00 EUR	25,00 EUR

Juniorinnen

Spielklasse	Grundbetrag		Bonusbetrag pro Spieljahr
	jüngere/B-Juniorinnen	C-/ältere D-Juniorinnen	

Frauen-Bundesliga	750,00 EUR	300,00 EUR	150,00 EUR
2. Frauen-Bundesliga	350,00 EUR	200,00 EUR	100,00 EUR
Frauen-Regionalliga	200,00 EUR	100,00 EUR	50,00 EUR
Frauen-Verbandsliga & übrige Spielklassen	100,00 EUR	50,00 EUR	25,00 EUR

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen

4. Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

5. Eine sofortige Spielerlaubnis wird in den nachstehenden Fällen erteilt:
 - a) wenn Junioren/innen der Altersklassen von den G- bis einschließlich jüngeren D- Junioren/innen nachweislich seit mindestens 3 Monaten nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
 - b) wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren/innen nachweislich seit mindestens 6 Monaten nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben und
 - c) wenn Junioren/innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/innen bis einschließlich der A-Junioren-innen eine Zustimmung vom abgebenden Verein erhalten haben und mindestens 3 Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und der abgebende Verein dies bestätigt hat.

Besteht neben der Spielerlaubnis für den Stammverein auch ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein, ist bei einem Vereinswechsel innerhalb des Spieljahres zur Verkürzung der Wartefristen die Zustimmung beider Vereine erforderlich.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

Zeiten in denen der Spielbetrieb aufgrund äußerer Umstände (Naturkatastrophen, Krieg, Infektionsschutzmaßnahmen und ähnliches) ausgesetzt ist, bleiben bei der Berechnung der vorstehenden Fristen außer Acht.

6. Ab dem Eingang des Onlineantrags zum Vereinswechsel/zur Erstaussstellung ist der Spieler für Freundschafts- und Pokalspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
7. Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Frauen- und Mädchenausschuss kann eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilen, wenn:
 - a) ein Wohnungswechsel vorliegt und der zuständige Ausschuss anerkennt, dass dem/r Spieler/in nicht zuzumuten ist, beim alten Verein weiterzuspielen.
 - b) die Altersklasse im Verein aufgelöst ist bzw. nicht mehr besteht, der der Jugendliche entsprechend seines Alters angehören müsste.
 - c) der Spieler zu seinem vorherigen Verein zurückkehren will, aber nachweisbar kein Pflichtspiel für den abgebenden Verein bestritten hat.
8. Für Jugendspieler/innen des älteren A-Junioren-Jahrgangs bzw. älteren B-Juniorinnen- Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des Seniorenbereichs.

§ 3a - Festspielregelung

1. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Jugendmannschaft sind Spieler erst nach einer Schutzfrist von fünf Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Jugendmannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre werden die Regelungen gemäß § 13 Absatz 4 der Spielordnung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam.
2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Jugendmannschaft auf überregionaler Ebene, der Junioren Verbandsligen sowie der B- und C-Junioren Bezirksliga sind Spieler abweichend von Absatz 1 erst nach einer Schutzfrist von zehn Tagen wieder für Pflichtspiele einer niedrigeren Jugendmannschaft ihres Vereins spielberechtigt.
3. Ein Wechsel von einer höheren Mannschaft in eine niedrigere Jugendmannschaft seines Vereins ist in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft der jeweiligen Spielrunde nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als der Hälfte der Meisterschaftsspiele der Spielrunde in einer höheren Jugendmannschaft eingesetzt worden ist (unabhängig von der Dauer des Einsatzes). Dies gilt auch für evtl. folgende Pflichtspiele in diesem Zeitraum.

Nach einem Einsatz in dem letzten Pflichtspiel der Spielrunde einer höheren Jugendmannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen der niedrigeren Jugendmannschaften seines Vereins nicht mehr teilnehmen.

4. Ein Wechsel von einer höheren Jugendmannschaft, die in Spielklassen oberhalb der Junioren-Verbandsligen spielt, in eine niedrigere Jugendmannschaft seines Vereins, ist in den letzten zwei Meisterschaftsspielen der niedrigeren Jugendmannschaft der jeweiligen Spielrunde nicht mehr möglich, wenn der Spieler zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Spielklasse oberhalb der Junioren-Verbandsligen seines Vereins, für die er spielberechtigt gewesen wäre, eingesetzt worden ist (unabhängig von der Dauer des Einsatzes). Dies gilt auch für evtl. folgende Pflichtspiele in diesem Zeitraum.

Nach einem Einsatz in dem letzten Pflichtspiel der Spielrunde einer höheren Mannschaft, die in Spielklassen oberhalb der Junioren-Verbandsligen spielt, kann ein Spieler an Pflichtspielen der niedrigeren Mannschaften seines Vereins nicht mehr teilnehmen.

5. Die Regelungen des Absatzes 4 gelten nicht für die Entscheidungsspiele zum Aufstieg in die A-, B- und C-Junioren Regionalliga Nord.

§ 4 - Digitaler Spielerpass

1. Das Bestehen der Spielberechtigung wird mittels digitalen Spielerpass im DFBnet nachgewiesen. Der digitale Spielerpass enthält folgende Daten aus der DFBnet-Datenbank:
 - a) Name und Vorname(n)
 - b) Geburtstag
 - c) Passnummer
 - d) Beginn der Spielberechtigung
 - e) Name des Vereins
 - f) ein Lichtbild, auf dem das Gesicht des Spielers eindeutig zu identifizieren sein muss (keine gesichtsverdeckende Kleidung wie z. B. Schal, Mütze oder hoher Kragen etc.). Das Lichtbild muss die Identität des Spielers eindeutig nachweisen.
2. Die Identität des Spielers wird über ein in der DFBnet-Datenbank gespeichertes Lichtbild (Brustbild) nachgewiesen (Online-Überprüfung oder ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Fotos). Der Verein ist verpflichtet ein Lichtbild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Mit dem Hochladen bestätigt der Verein, über die notwendigen Rechte an dem Lichtbild zu verfügen. Ein hochgeladenes Lichtbild ist spätestens nach drei Jahren seit dem letzten Hochladen durch ein aktuelles Lichtbild zu ersetzen.
3. Ohne Lichtbild in der DFBnet-Datenbank besteht für den Spieler keine Spielberechtigung.
4. Für die Passkontrolle am Spieltag muss der jeweilige Verein dem Schiedsrichter die ausgedruckte Spielberechtigungsliste mit Lichtbildern vorlegen oder bei der Online-Überprüfung die technischen Voraussetzungen (Tablet bzw. Smartphone) bereitstellen, damit die Überprüfung durch den Schiedsrichter in der Mannschaftskabine stattfinden kann. Den Mannschaftsverantwortlichen

steht hierbei das Recht zu, in die digitalen Spielerpässe des Spielgegners Einblick zu nehmen.

5. Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu überprüfen, ob gültige Spielberechtigungen vorliegen und ob die Lichtbilder aktuell sind. Die Mannschaftsverantwortlichen sind verpflichtet, dem Schiedsrichter die notwendige Unterstützung zu leisten. Hat bei dieser Kontrolle einer der Kontrollierenden Zweifel an der Spielberechtigung eines Spielers, so hat der Schiedsrichter das im Spielbericht zu vermerken. Weiterhin hat der Schiedsrichter die Pflicht, zu notieren, welche Spielberechtigungen bzw. Lichtbilder nicht gültig sind.
6. Für die Richtigkeit des im DFBnet hochgeladenen Lichtbildes des jeweiligen Spielers ist der Verein verantwortlich.

§ 5 - Altersklasseneinteilung

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - a) A-Junioren/A-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - e) E-Junioren/E-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - f) F-Junioren/F-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - g) G-Junioren/G-Juniorinnen:
Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
2. Gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) sind in allen genannten Altersklassen zugelassen. A-Juniorinnen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sowie B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.

3. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.
4. Der zuständige Jugendausschuss kann Gemischtmannschaften, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen, die Teilnahme an der Spielrunde für jede der genannten Altersklassen genehmigen. Eine Namensmeldung ist erforderlich. Die Mannschaften der Junioren spielen ohne Wertung, wenn Spieler einer höheren in einer niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

Bei E- bis D-Juniorenmannschaften dürfen Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs einer höheren Altersklasse in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wobei die Wertung bestehen bleibt. Bei C- und B-Juniorenmannschaften dürfen Spielerinnen beider Jahrgänge einer höheren Altersklasse in der nächstniedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wobei die Wertung bestehen bleibt. Diese beiden Regelungen gelten auch für komplette Mädchenmannschaften.

§ 5a - Zweitspielrecht für Juniorinnen

1. Juniorinnen können unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein ein Zweitspielrecht für Juniorinnen- (gültig auch für die B-Juniorinnen- Bundesliga) und Gemischtmannschaften gem. § 5 Absatz 3 JO erhalten, wenn die Erziehungsberechtigten und der Stammverein diesem schriftlich zustimmen. Das Zweitspielrecht ist auf einen Verein des BFV beschränkt.

Das Zweitspielrecht wird ab dem Tag des Antragseingangs, jedoch frühestens zum 1.7., für den Rest des Spieljahres erteilt. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

Die erforderlichen Bescheinigungen müssen zusammen mit dem Antrag auf ein Zweitspielrecht dem aufnehmenden Verein vor online Antragstellung vollständig vorliegen und sind im Verein für die Dauer von 2 Jahren aufzubewahren. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird und ist in einer Anlage zum Spielerpass zu vermerken. Zur Verlängerung muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Die Passstelle informiert den zuständigen Jugendausschuss und den FMA jeweils über die Erteilung des Zweitspielrechts. Das Zweitspielrecht ist im Modul Pass-Online einzusehen und es wird ein Spielerpass ausgestellt.

2. Spielen in einer Staffel oder einen Wettbewerb Mannschaften des Stamm- und des Zweitspielrechtsvereins, ist die Spielerin nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie das erste Pflichtspiel bestritten hat.
3. Die Regelung des § 8 Absatz 1 JO, dass Jugendliche an einem Kalendertag nicht mehr als ein Spiel bestreiten dürfen, bleibt auch für Spielerinnen mit Zweitspielrecht bestehen.

4. Hat der Verein, für den die Spielerin ein Zweitspielrecht besitzt, nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele.

§ 5b - Einsatz von Junior:innen mit Beeinträchtigungen

1. Zum Zwecke der Inklusion kann für Juniorinnen und Junioren mit körperlichen und/oder geistigen Beeinträchtigungen auf Antrag eine Spielerlaubnis für die nächstniedrigere Altersklasse erteilt werden.
2. Die Spielerlaubnis gilt bei den A- bis D-Junioren nur für Breitensportorientierte Spielklassen, bei den B- bis D-Juniorinnen sowie den E- bis G-Juniorinnen und -Junioren in sämtlichen Spielklassen. Die Erteilung des Sonderspielrechts gilt nur für das laufende Spieljahr.
3. Diese Regelung gilt für Spieler:innen mit Behinderung, die nachweislich nicht dem Alter entsprechend entwickelt sind und deren Teilnahme die Wahrung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs nicht entgegensteht.
4. Begründungen wie „ängstlich“, „Anfänger:in“ oder „kleinwüchsig“ reichen allein nicht für eine Ausstellung der Sondergenehmigung aus.
5. Der Verein hat einen schriftlichen Antrag an die BFV-Geschäftsstelle zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Begründung des Antrages
 - b. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters
 - c. Vorlage eines/einer Attests/Stellungnahme eines Kinder- oder Facharztes, in dem/der die fußballspezifische Beeinträchtigung aufgrund der gesundheitlichen Entwicklung begründet wird (Nachweis einer vorübergehenden Beeinträchtigung).
6. Die/der Ärztin/Arzt des BFV (unabhängige/r Ärztin/Arzt aus dem Eltern-Kind Zentrum Prof. Hess) prüft den Fall und trifft eine individuelle Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Antrages sowie dem angefügten Attest.
7. Bei positiver Entscheidung erteilt die BFV-Passstelle die Spielerlaubnis für die nächstniedrigere Altersklasse. Die Erteilung der Spielerlaubnis ist kostenpflichtig und beträgt 20,00 EUR.

§ 6 - Spielgemeinschaften

1. Spielgemeinschaften sollen zum Erhalt des Jugendspielbetriebs beitragen, indem sie zusätzlichen Spielern die Teilnahme am Spielbetrieb ermöglichen. Sie bestehen aus Spielern unterschiedlicher Vereine.

2. Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei Vereinen, können unter folgenden Voraussetzungen mit einer oder zwei Mannschaften in einer Altersklasse für eine Saison zum Jugendspielbetrieb zulassen werden:
 - a) Ein Verein (federführender Verein) beantragt die Zulassung und übernimmt die Verantwortung für die Organisation des Spielbetriebs aller zum Spielbetrieb in einer Altersklasse angemeldeten Mannschaften der Spielgemeinschaft.
 - b) Alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine verpflichten sich dazu, den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft zu gewährleisten und jeweils mindestens einen ihrer Spieler aktiv am Spielbetrieb der Spielgemeinschaft teilnehmen zu lassen.
3. Mit Ausnahme der untersten Spielklasse darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Für Letzteres können die Durchführungsbestimmungen im Juniorinnenbereich Ausnahmen zulassen.
4. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft geht der sportlich erworbene Platz auf einen an dieser Spielgemeinschaft beteiligten Verein über, wenn diesbezüglich eine gemeinsame Erklärung aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine abgegeben wird. Wird keine Einigung erzielt, werden alle aus dieser Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften wie Neuanmeldungen eingestuft.

§ 6a - Jugendfördervereine

1. Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
 - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Juniorenförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
 - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-Junioren, B-, C- oder D- Junioren/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer und höchstens zwei Mannschaften besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
 - e) Einreichung eines Nachweises eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und dem Verbandsjugendausschuss.
2. Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
 - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
 - c) A-Junioren und B-Juniorinnen des Jugendfördervereins kann, vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen, nur mit Zustimmung des Jugendfördervereins ein Zweitspielrecht für die Herren- und Frauenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
 - d) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
 - e) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
 - f) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist. Steigt eine Jugendmannschaft des Jugendfördervereins in eine Spielklasse ab, in der ein oder mehrere Stammvereine durch eine Mannschaft vertreten sind, so scheidet die jeweilige Mannschaft sämtlicher Stammvereine aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse aus und steht als Regelabsteiger gem. § 8 Absatz 1 SpO fest.
3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins, gilt Folgendes:
 - a) Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
 - b) Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
 4. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 15 Nr. 3.2.3 der BFV-Spielordnung.
 5. Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb kann der Verbandsjugendausschuss Richtlinien erlassen.

§ 7 - Staffeleinteilung

1. In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften in Spielklassen (Staffeln) zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen bleiben den zuständigen Jugendausschüssen überlassen.
2. Der Spielbetrieb im Juniorenbereich kann von den Bestimmungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 2 der Spielordnung abweichen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Beirats oder eines Verbandsjugendtags. Erfolgt dieser, sind die entsprechenden Regularien in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

§ 8 - Beschränkung des sportlichen Einsatzes

1. Jugendliche dürfen nur in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Der sportliche Einsatz ist dabei den Vereinen überlassen. Kein/e Jugendliche/r darf an einem Tag mehr als ein Spiel austragen.
2. Kein/e Jugendliche/r darf ohne Erlaubnis des zuständigen Jugendausschusses, mit Ausnahme von Absatz 4, in einer Seniorenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen ist der betreffende Verein zu bestrafen, der auch die spieltechnischen Folgen nach der eingehenden Spielordnung zu tragen hat, weil der/die Jugendliche als nicht spielberechtigte/r Spieler/in gilt.
3. Die Spielerlaubnis für eine Seniorenmannschaft kann nur Jugendlichen des A-Junioren- Jahrganges vom Verbandsjugendausschuss erteilt werden, für Mädchen durch den Frauen- und Mädchenausschuss.
4. A-Junioren des älteren Jahrganges oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Antrag in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrganges können ohne Antrag in Frauenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für erste Mannschaften möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Die Spielerlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den Verbandsjugendausschuss oder dem Frauen- und Mädchenausschuss eine Spielerlaubnis für eine untere Herren- bzw. Frauenmannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) Antrag des Vereins mit den Unterschriften der Fußballsparten- und des Fußballjugendleiters,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

Der antragstellende Verein erhält einen Freigabebescheid.

6. Wegen des Einsatzes von Jugendspielern/innen in Seniorenmannschaften dürfen Jugendspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.
7. Jugendliche, die in der folgenden Serie in die Seniorenklasse aufrücken müssen, sind nach Beendigung der Pflichtspiele ihrer Jugendmannschaften ohne Antrag und Genehmigung durch den zuständigen Jugendausschuss für Pokal- und Freundschaftsspiele aller Seniorenmannschaften spielberechtigt.
8. Für Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 4), 5) und 7) gelten bei einem Einsatz im Herren bzw. Frauenbereich die Schutzfristen des § 13 Absatz 4) der Spielordnung.

§ 8 a - Spielberechtigung in Pflichtspielen bei einem Wechsel von höheren Mannschaften in eine untere Mannschaft

Beim Einsatz innerhalb höherer Mannschaften seiner eigenen Altersklasse spielt sich der Jugendliche fest.

§ 9 - Auswahlspieler

1. Ein Verein, der eine/n Jugendspieler/in für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die der/die Spieler/in festgespielt ist, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unmittelbar nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.
2. Bei Abstellung zu Jugendauswahlspielen oder Lehrgängen können Seniorenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.
3. Jugendspieler/innen mit Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften können in Jugendauswahlspielen eingesetzt werden.
4. Spieler/innen, die sich in einer Sperr- oder Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen teilnehmen.

§ 10 - Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit

1. Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Erwachsenen reisen oder ein Spiel austragen. Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin, das allgemeine Verhalten der Jugendlichen und die mit der Spield austragung zusammenhängenden Formalitäten verantwortlich. Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

2. Gegen die Mannschaftsbegleitung können bei unsportlichen Handlungen Strafen ausgesprochen werden.

§ 11 - Spielregeln

Die vom Bremer Fußball-Verband und seinen Vereinen veranstalteten Jugendfußballspiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Spielbedingungen des DFB und den Regelungen dieser Jugendordnung durchgeführt.

§ 12 - Spielbetrieb

1. Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen enthält, gilt die Spielordnung des Bremer Fußball-Verbandes sinngemäß.
2. Den Jugendspielbetrieb regeln die zuständigen Jugendausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Ihre Aufgabe und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes.
3. Zur Austragung gelangen:
 - a) Meisterschaftsspiele
 - b) Pokalspiele
 - c) Auswahlspiele
 - d) Feldfußballturniere
 - e) Freundschaftsspiele
 - f) Futsal-Ligabetrieb (Ligen und Pokalwettbewerbe)
 - g) Futsalturniere
 - h) Beachsoccerturniere
 - i) Festivals (Kinderfußball)

Als Pflichtspiele gelten hierbei Meisterschafts- und Pokalspiele sowie vom Verband organisierte Futsal-Ligen, Futsal-Pokalwettbewerbe und Futsalturniere.

Für den Futsalspielbetrieb (Hallenspiele nach FIFA-Regeln) im Junioren- und Juniorinnenbereich erlässt der Verbandsspielausschuss Richtlinien (Teil B der BFV Futsal-Richtlinien).

§ 12 a - Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen

1. Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere, Spielrunden nach Pokalmodus, Freundschaftsspielrunden, Sportwochen oder andere Wettbewerbe, die über mehrere Spielrunden an unterschiedlichen Spielterminen (mehr als einen Tag) innerhalb sowie innerhalb und außerhalb des BFV-Verbandsgebietes stattfinden.
2. Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig.

- a) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 und des § 14a der BFV-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F- Juniorenbereichs oder jünger handelt.
 - b) Für die Qualifikations- und Endrunde einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung muss der jeweils ausrichtende Verein einen Monat im Voraus einen Antrag auf Genehmigung beim Verbandsjugendausschuss des BFV stellen. Der Antrag ist auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen und muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine meisterschaftsähnliche Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 dieses Paragraphen handelt.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden BFV anzuzeigen.
 - d) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der Verbandssportgerichtsbarkeit des BFV.
3. Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der BFV-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.
 4. Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

§ 13 - Spielabsagen

1. Abweichungen vom Spielplan sind auch bei vorliegendem Einverständnis der beteiligten Vereine nur mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zu lässig und dann schriftlich nachzuweisen.
2. Der bis spätestens zwei Wochen vor Spieldauer nicht erfolgte Nachweis der Abwesenheit von mindestens drei Spielern hat Spielverlust zur Folge. In den ersten drei Wochen nach den Sommerferien reduziert sich die Frist auf fünf Tage. Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einem Verein oder dem Bremer Fußball-Verband entstehen, können dem nachweispflichtigen Verein auferlegt werden.
3. Der zuständige Jugendausschuss entscheidet über die Absetzung und Wertung des Spiels.

§ 14 - Spieldauer

1. Die Spieldauer beträgt bei den:
 - A-Junioren (U 19/U 18): 2 x 45 Minuten
 - B-Junioren/Juniorinnen (U 17/U 16): 2 x 40 Minuten
 - C-Junioren/Juniorinnen (U 15/U 14): 2 x 35 Minuten
 - D-Junioren/Juniorinnen (U 13/U 12): 2 x 30 Minuten
 - E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10): [bis 2023/24] 2 x 25 Minuten

- F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8): [bis 2022/23] 2 x 20 Minuten

Die Spieldauer bei den E-Junioren/Juniorinnen (U 11/U 10) [ab 2024/25], F-Junioren/Juniorinnen (U 9/U 8) [ab 2023/24] und G-Junioren/Juniorinnen (U 7) ist in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen“ (Anhang zur Jugendordnung) verbindlich geregelt.

2. Die Spieldauer bei den A-, B-, C- und D-Junioren/Juniorinnen kann bei Wettbewerben besonderer Art (z.B. Turnieren) für die Junioren vom Verbandsjugendausschuss sowie für die Juniorinnen vom Frauen- und Mädchenausschuss herab- oder heraufgesetzt werden.
3. Entscheidungs- und Pokalspiele sind bei unentschiedenem Ausgang: mit einem Elfmeterschießen auf Großfeld, oder Achtmeterschießen auf verkleinertem Spielfeld und Kleinfeld zu entscheiden.
4. Bei Turnieren darf die Spielzeit gem. Abs. 1. höchstens um 100 % überschritten werden.

§ 14 a - Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen

1. In den Altersklassen der F- [bis 2022/23] und E-Junioren/innen [bis 2023/24] wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Mannschaften bestehen aus maximal sieben Spieler/innen.

Bei den G-, F- [ab 2023/24] und E-Junioren/Juniorinnen [ab 2024/25] sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang zur Jugendordnung) verbindlich geregelt.

2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m. Weitergehende Empfehlungen und Spielregeln sind in den „Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis E-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang zur Jugendordnung) verbindlich geregelt.
3. Bei den C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen.

5. Bei Spielen mit 7er Mannschaften wird die Abseitsregelung aufgehoben.
6. Wenn bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld keine Kreidung vorgenommen werden kann, ist es zulässig, das Spielfeld mit Hütchen zu begrenzen.
7. Der Verbandsjugendausschuss und der Frauen- und Mädchenausschuss können in den Durchführungsbestimmungen Regelungen für Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen („Norweger-Modell“).

§ 15 - Auswechseln

1. Bei den A-Junioren/A-Juniorinnen können bis zu fünf Spieler ein- und ausgewechselt werden.
2. Im Bereich der B- und C-Jugend können bis zu fünf Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden.
3. Im Bereich der D-, E-, und F-Jugend können bis zu sechs Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden.
4. Ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von Spieler(n)/innen ist in allen Altersklassen möglich.
5. Soweit aufgrund behördlicher Vorgaben eine Ausschöpfung des Wechselkontingents nicht möglich ist (z.B. aufgrund einer Obergrenze für die maximal zulässige Anzahl an Personen, die während eines Spiels das Spielfeld betreten dürfen), verringert sich die zulässige Anzahl der Auswechslungen entsprechend. Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Frauen- und Mädchenausschuss erlassen in diesem Zeitraum Richtlinien über die Wechselkontingente, die am Folgetag in Kraft treten.

§ 16 - Spielwertung

1. Bei Punktgleichheit entscheidet im gesamten A- bis D-Juniorenbereich das Torverhältnis über Meisterschaft, Auf- oder Abstieg oder Qualifikation für einen anderen Wettbewerb.
2. Ab dem E-Juniorenbereich werden zwischen den punktgleichen Mannschaften Entscheidungsspiele durchgeführt.
3. Die Regelungen für den Juniorinnenbereich werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

§ 17 - Feldverweis auf Dauer

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer richtet sich die Sperre nach § 30 RVO.

Die Ableistung der Sperre erfolgt in den Wettbewerben „Meisterschaft“ und „Pokal“ bei der Mannschaft, in welcher der Feldverweis ausgesprochen wurde.

2. Wenn ein A-Juniorenspieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorzeigen der Gelben und der Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spiels gesperrt. Die Sperre gilt nur für das aktuelle Spiel.

§ 17 a - Feldverweis auf Zeit

1. Im Bereich der B- bis G-Jugend kann der/die Schiedsrichter/in eine/n Spieler/in einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm/ihr eine Verwarnung nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
2. Ein Feldverweis auf Zeit, sowie die damit verbundenen Zeitfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen unanfechtbar.
3. Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden. Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig.
4. Der/die auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler/in darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/n Auswechselspieler/in ersetzt werden.

§ 18 - Ordnungsmaßnahmen

Bei schweren Verstößen und Verfehlungen im Zusammenhang mit einer Spieldaustragung ist der zuständige Jugendausschuss verpflichtet, den Verein des/der betreffenden Jugendlichen in Kenntnis zu setzen.

§ 19 - Rechtsprechung

1. Sofern diese Ordnung keine Sonderregelung enthält, gelten für die Rechtsprechung die entsprechenden Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes. Die Rechtsprechung üben die zuständigen Rechtsorgane aus.
2. Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlspielen und Lehrgängen erforderlich werden, gelten die Bestimmungen der §§ 17 - 19 sinngemäß.

§ 20 - Besondere Bestimmungen

Zur Erfüllung der in dieser Ordnung genannten Aufgaben können von den zuständigen Jugendausschüssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden,

die nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes stehen.

§ 21 - Modellprojekte

1. Der Verbandsjugendausschuss kann Modellprojekte zur Förderung und Flexibilisierung des Jugend-Spielbetriebs durchführen. Hierbei können geltende Bestimmungen dieser Ordnung erweitert oder eingeschränkt werden.
2. Das jeweilige Projekt sollte die Dauer eines Spieljahres nicht überschreiten.

§ 21a - Pilotprojekte

1. Der Verbandsjugendausschuss kann bei örtlicher Notwendigkeit zur Flexibilisierung des Spielbetriebs Pilotprojekte durchführen.
2. Hierbei kann festgelegt werden, dass U20- und U21-Spieler auch als Junioren spielberechtigt sein können.
3. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Jugendausschuss anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Jugendausschusses um weitere zwölf Monate verlängert werden.
4. Pilotprojekte sind nur auf der untersten Spielklassenebene zulässig.

Anhang Jugendordnung
**Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen
 und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen)**

Um Spielerinnen und Spielern in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen (Kinderfußball) altersgerechte Spielmöglichkeiten zu eröffnen, geben der Verbandsjugendausschuss und der Frauen- und Mädchenausschuss Maßgaben und Regeln für den Kleinfeldfußball vor, die ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlichen Charakter haben (Teil 1: Regelungen zum kindgerechten Fußball).

Für den Spielbetrieb der D-Junioren/Juniorinnen gelten spezielle Maßgaben (Teil 2: Regelungen zum jugendgerechten Fußball).

Teil 1:
Regelungen zum kindgerechten Fußball

Für Kleinfeldfußball in den Altersgruppen der G-, F- und E- Junioren/Juniorinnen gelten die folgenden Regelungen zu Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien. Diese sind ab der Spielzeit 2024/2025 verbindlich:

1. Allgemeine Spielprinzipien

Bei Spielen der Altersgruppen der G- bis F-Junioren/Juniorinnen kommen die folgenden allgemeinen Spielprinzipien zur Anwendung:

- Alle Kinder spielen mit Freude und gehören dazu.
- Alle Kinder spielen selbstständig und sorgen für Fairplay.
- Erlebnis vor Ergebnis.
- Coaching und Reize von außen werden minimiert.
- Jedes Kind hat viele Ballaktionen und Erfolgserlebnisse.
- Teamgröße und Spielfeldgröße wachsen mit der Entwicklung der Kinder.
- Mädchen und Jungen können gemeinsam spielen.

2. Altersspezifische Prinzipien

G-Junioren / G-Juniorinnen	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Überschaubare Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, kurze Spielzeiten und genügend Pausen)	Erweiterte Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)	Variable Bedingungen (Team- & Spielfeldgröße, Tore)
Fußball erleben – erste Erfahrungen sammeln	Fußball erlernen – spielerisch eigene Lösungen finden	Fußball verstehen – unterschiedliche Situationen meistern
Kinder ermutigen	Persönliche Erfolge für jedes Kind (Tore, Dribblings, Pässe, Zweikämpfe) Ständige Misserfolge vermeiden	Lernen, mit Sieg und Niederlage umzugehen Jedes Spiel ist eine neue Chance

3. Spielregeln und Organisation

Altersklasse	G-Junioren / G-Juniorinnen	F-Junioren/ F-Juniorinnen	E-Junioren/ E-Juniorinnen
Anzahl der Spieler:innen pro Mannschaft	3gg3	3gg3	7gg7 5gg5
Größe der Tore	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)	4 Mini-Tore (max. 2,0m x 1,2m)	2 Kleinfeldtore (5,0m x 2,0m)
Ballgröße	Gr.3 (290g)	Gr.3 (290g)	Gr.4 (350g)
Spielfeld	ca. 25x20m, 6m Schusszone	ca. 25x20m, 6m Schusszone	<u>7gg7</u> : ca. 55x35m <u>5gg5</u> : ca. 40x25m, Schusszone ab Mittellinie
Spieldauer	6x7 Minuten, Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Min.	Bis zu 7 Durchgänge á max. 10 Minuten; Rotation nach jedem Tor oder nach max. 2 Min.	Ligaspielbetrieb: 4x15 Minuten Turniere: 6x 10-12min, Rotation nach 3 Min.
Organisation	Festivalform mit auf- /absteigenden Spielfeldern	Festivalform mit auf- /absteigenden Spielfeldern	Ligaspielbetrieb (7gg7) Turnierform (5gg5)
Spielbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals im zwei- bis drei wöchentlichen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Festivals im zwei- bis drei wöchentlichen Rhythmus • Kein Ligaspielbetrieb • Keine Pokalwettbewerbe 	<ul style="list-style-type: none"> • Ligaspielbetrieb (7gg7) • Turnierform (5vs5) • Keine Pokalwettbewerbe

Fair-Play-Regeln

Bei den Spielen der der G- und F- Junioren/Juniorinnen sind zur Ermöglichung eines kindgerechten Fußballspiels nachfolgende Fair-Play-Grundsätze zu beachten:

- a) Die Spiele werden ohne Schiedsrichter/Schiedsrichterin ausgetragen. Die Kinder treffen die Entscheidungen auf dem Platz selbst.
- b) Die Trainer/Trainerinnen geben nur die nötigsten Anweisungen und halten sich zurück. Sie unterstützen die Kinder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildfunktion aus einer gemeinsamen Coaching-Zone.
- c) Alle Zuschauer halten mindestens 3 Meter Abstand zum Kleinspielfeld ein, wobei das Großfeld nicht betreten werden soll. Dies gilt insbesondere auch für Familienmitglieder der Spielerinnen und Spieler.

Punkt c der Fair-Play-Regeln gilt auch bei den E-Junioren/Juniorinnen.

4. Sicheres Spiel

Damit die Kinder in einer sicheren Umgebung Fußballspielen können, gelten folgende Regeln:

- a) Kopfballspiel
 - Kopfbälle sollten noch kein Schwerpunkt des Trainings sein. Hier sind die jeweils aktuellen und altersspezifischen Trainingsempfehlungen zu beachten.
 - Kindgerechte Wettbewerbsformen senken die Anzahl und Intensität von Kopfbällen auf ein Minimum (kleine Spielfelder, kleine Tore, weniger Spieler:innen, weniger hohe Bälle).
 - Leichte Bälle mit geringem Balldruck senken zusätzlich die Risiken von Kopfverletzungen.

- b) Sicheres Spielfeld - Zur Vermeidung von Unfällen sind Kleinfeldtore so zu sichern, dass ein Umstürzen der Tore in jedem Fall ausgeschlossen werden kann.

Teil 2: Regelungen zum jugendgerechten Fußball für die D-Junioren/Juniorinnen

1. Empfehlungen

Bei Spielen der Altersgruppen der D-Junioren/Juniorinnen sollen die in Teil 1 geregelten Allgemeinen Spielprinzipien, Punkt c der Fair-Play-Regeln und die Regelungen Sicheres Spiel beachtet werden.

2. Spielregeln und Organisation

Für die D-Junioren/Juniorinnen sind die folgenden Vorgaben für Spielregeln und Organisation zu beachten:

D-Junioren/Juniorinnen

Spielformen:	9 gegen 9 (inklusive Torhüter/Torhüterin)
Spielfeldmaße:	Länge: von Strafraum zu Strafraum Breite: halbe Strecke zwischen äußerer Strafraumecke und Seitenauslinie
Torgröße:	5 Meter breit, 2 Meter hoch
Spielbetrieb:	Meisterschaftsspiele / Pokalwettbewerbe
Ballgröße:	Größe 4 (350 g)

